



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 691/1-V/4/84

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

54

84

1984 -10- 29

Dr. Wasserbauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 10. September 1984, GZ 600 502/1-II/11/84, zugemittelten Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985.

21. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Graaf



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 691/1-V/4/84

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	60 0502/1-II/11/84 10. September 1984

Betrifft: Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt aus der Sicht seines Wirkungsbereiches zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf folgendes mit:

Zur kompetenzrechtlichen Beurteilung:

Die kompetenzrechtlichen Ausführungen in den Erläuterungen sollten wie folgt modifiziert werden:

Es wäre zweckmäßig, die Ausführungen betreffend das F-VG 1948 im zweiten Absatz auf Seite 2 der Erläuterungen zusammenzufassen. Dieser sollte daher neben den Ausführungen zum Kompetenztatbestand "Bundesfinanzen" bzw. zu § 3 F-VG 1948 auch eine Erörterung der sonstigen finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen erhalten, die als Kompetenzgrundlage für einzelne Bestimmungen des Entwurfes einschlägig sind. In diesem Zusammenhang meint der Verfassungsdienst, daß richtigerweise § 12 Abs. 2 und § 13 F-VG 1948 zu zitieren wären, da die vorgesehenen Zuwendungen an die Länder und Gemeinden offenkundig nicht

- 2 -

der Deckung des "Verwaltungsaufwandes überhaupt", sondern zur Verwirklichung "bestimmter Zwecke" dienen sollen und somit als "zweckgebundene Zuschüsse" zu qualifizieren sind.

Der Hinweis auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG sollte durch die Erwähnung des Erkenntnisses VfSlg. 2668/1954 ergänzt werden. Danach reicht der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG ("Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihrem Zweck über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen") zwar für sich allein nicht aus, um die Kompetenz des Bundes zur (hoheitlichen) Regelung einer Verwaltungsmaterie in Anspruch zu nehmen. Dies gilt aber nur für hoheitlich handelnde Fonds. Wenn hingegen ein Fonds, wie dies hier offenkundig der Fall ist (dafür spricht auch das Fehlen von Regelungen über einen Anspruch auf Förderung sowie von Verfahrensvorschriften), nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird, wird diese zusätzliche kompetenzrechtliche Absicherung durch Berufung auf Sachmaterien nicht erforderlich sein. Diesfalls kommt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 6084, 3685, 2668) vielmehr auch Art. 17 B-VG als Grundlage für die Einrichtung eines solchen Fonds in Frage. Im Hinblick darauf ist aber - konsequent gesehen - die Bezugnahme auf einzelne Tatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 8, 9 und 10 B-VG (vergleiche den dritten Absatz auf Seite 2 der Erläuterungen) entbehrlich!

Zum Vorblatt:

Es sollten unter Punkt B. "Lösung" in der ersten Zeile die beiden Worte "des Entwurfes" entfallen. Darüber hinaus ist die Aussage, es gäbe keine Alternative zur Neuregelung, insoferne problematisch, als die bestehende Regelung eine andere - wenn auch offenbar nicht so zweckmäßige - Lösung des Problems trifft.

- 3 -

Zu § 1:

In den Erläuterungen sollte ausreichend begründet werden, warum die Verwaltung des Fonds, die bisher dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister zukam, nunmehr dem Bundesminister für Finanzen alleine zustehen soll. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ist die Alleinzuständigkeit des Bundesministers für Finanzen nämlich durchaus nicht naheliegend, da die Verwendung der Fondsmittel und die Kontrolle dieser Verwendung wohl auch Maßnahmen der in der jeweiligen Sachmaterie zuständigen Bundesminister zweckmäßig erscheinen lassen könnte.

Zu § 2:

In Abs. 1 sollte nach "BGBl. Nr. 367/1967" ein Beistrich eingefügt werden.

Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 2 wird angemerkt, daß eigentlich die Einrichtung eines Sonderkontos des Bundes - Rechtsträger des Fonds ist der Bund - zu erfolgen hätte; eine diesbezügliche Umformulierung wird zur Überlegung gestellt.

Zu § 3:

Der Abs. 2 sollte in systematischer Hinsicht überarbeitet werden. Es sollte im Gesetzestext und in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden, daß die Z 1 und 2 einerseits und die Z 3 andererseits unterschiedlichen Zuweisungskriterien folgen, denn offenbar werden auch die in Z 3 angeführten Mittel auf die Gebietskörperschaften und andere Personen aufgeteilt.

In Abs. 3 sollte angegeben werden, auf welchen Absatz sich die "Z 2" bezieht; darüber hinaus sollte es richtig wohl "... und der gemäß Z 2 genannten Mittel ..." lauten.

- 4 -

Abs. 4 ist unklar und sollte daher nochmals sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 6:

Die Worte "Ablauf des" können ohne Veränderung des normativen Sinns entfallen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung sollte lauten: "Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft."

Unter einem werden dem Nationalrat 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

21. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

